



KERNSTADT

1. ÄNDERUNG ROBERT - KOCH - STRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 05.11.2007

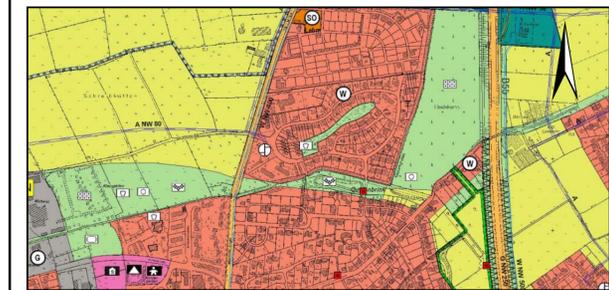
Der Bürgermeister
im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 29
M.: 1 : 15000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

1. ÄNDERUNG ROBERT - KOCH -

Lippstadt, den 05.11.2007
Der Bürgermeister
im Auftrag
gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

Titelblatt	Plan - Nummer	Erstellt am: 14.02.2007 geändert am:
Blatt 1	01.016 - 1	

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

WR = **Reines Wohngebiet** gemäß § 3 BauNVO
Zulässig sind gemäß Abs. 2 Wohngebäude

Ausnahmen gemäß Abs. 3 - in Verbindung mit §1 Abs. 6 BauNVO -
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sind nicht zulässig.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
gemäß § 9 Abs.1 BauGB

2 WO = Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

0.4 = Grundflächenzahl
I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

ED = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Ü = Überbaubare Grundstücksfläche
B = Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

G = Öffentliche Grünfläche
P = Parkanlage
F + R = Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

● = zu erhaltende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ZULÄSSIGKEIT VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN
gemäß § 12 Abs.6 BauNVO

Garagen sind ab einem Mindestabstand von 5,00 m -gemessen von der Straßenbegrenzungslinie- zulässig. Der Bereich für Ein- und Ausfahrt darf je Grundstück max 5,00 m betragen. Darüber hinaus sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der Grundstückstiefe von 20,00 m -gemessen ab Straßenbegrenzungslinie- zulässig.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- = Flurgrenze
--- = vorhandene Flurstücksgrenze
--- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
▨ = vorhandene Gebäude
▨ = Böschung

D. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

1. Dächer
a) Zulässige Dachform und Dachneigung
SD = Satteldach oder Walmdach
27° - 35° = Dachneigung
b) Dachaufbauten, Dacheinschnitte
Die Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf in der Summe 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte von der Giebelwand muss mind. 2,00 m betragen.

2. Stellplätze und Zufahrten
Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Zuwegungen sind in wasserdurchlässigen Materialien durchzuführen. (z.B. wassergebundene Decke, Schotterterrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit breitem Fugenabstand, offeneporige Steine).

3. Einfriedigungen
Es sind ausschließlich folgende Grundstückseinfriedigungen zulässig:
Zu öffentlichen Verkehrsflächen:
Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m
Im sonstigen Grundstücksbereich:
Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m

Es sind ausschließlich standortgereichte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Folgende Gehölze werden vorgeschlagen:

Hainbuche = (Carpinus betulus)
Rotbuche = (Fagus sylvatica)
Weißdorn = (Crataegus monogyna)
Feldahorn = (Acer campestre)

In Verbindung mit Hecken sind auch transparente Zaunanlagen aus Maschendraht bzw. Metallstäben zulässig.

E. HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.
Lippstadt, den 05.11.2007
Fachdienst Vermessung
L.S.
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Lippstadt, den 05.11.2007
Der Bürgermeister
im Auftrag
L.S.
gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a BauGB hat am 29.08.2006 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 19.08.2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hat dieser Plan mit Begründung in der Zeit vom 25.06.2007 bis 30.07.2007 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.06.2007 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Lippstadt, den 05.11.2007
Der Bürgermeister
im Auftrag
gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 17.11.2007 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.
Lippstadt, den 19.11.2007
Der Bürgermeister
gez. Sommer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG
Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.
Fachbereich Planen und Umwelt
Fachdienst Planung
L.S.
gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter
gez. Wollesen
(Wollesen)
Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß §2 Abs.1 BauGB in der Sitzung vom 20.02.2006 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Lippstadt, den 05.11.2007
Der Bürgermeister
im Auftrag
L.S.
gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS
§ 13a in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB in der Sitzung vom 29.10.2007 die Stellungnahmen geprüft und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Lippstadt, den 05.11.2007
gez. Sommer
Der Bürgermeister
gez. Rubart
Schriftführer